

Synoptische Gegenüberstellung für die 3. Änderung der Kindertagespflegesatzung der Stadt Wetzlar

Bestehender Regelungsinhalt	Entwurf einer neuen Fassung
<p style="text-align: center;">§ 7</p> <p style="text-align: center;">Laufende Geldleistung für Tagespflegepersonen</p>	<p style="text-align: center;">§ 7</p> <p style="text-align: center;">Laufende Geldleistung für Tagespflegepersonen</p> <p>(1) Die Stadt gewährt der Tagespflegeperson Geldleistungen für die Betreuung von Kindern, die in Wetzlar mit erstem Wohnsitz gemeldet sind und nach Maßgabe dieser Satzung betreut werden. Die Tagespflegeperson hat daneben die Möglichkeit, Kinder aufzunehmen, die ihren Wohnsitz nicht in Wetzlar haben. Die laufenden Geldleistungen für diese Kinder werden allerdings nicht von der Stadt Wetzlar geleistet, sondern von der jeweils zuständigen Stelle.</p>
<p>(1) Die laufende Geldleistung für Tagespflegepersonen umfasst:</p> <p>a) die Erstattung angemessener Kosten, die der Tagespflegeperson für den Sachaufwand entstehen;</p> <p>b) einen Betrag zur Anerkennung ihrer Förderleistung;</p> <p>c) die Erstattung nachgewiesener Aufwendungen für Beiträge zu einer gesetzlichen Unfallversicherung;</p> <p>d) die hälftige Erstattung nachgewiesener Aufwendungen zu einer angemessenen Alterssicherung;</p> <p>e) die hälftige Erstattung nachgewiesener Aufwendungen zu einer angemessenen Krankenversicherung und Pflegeversicherung.</p>	<p>(2) Die laufende Geldleistung für Tagespflegepersonen umfasst:</p> <p>a) die Erstattung angemessener Kosten, die der Kindertagespflegeperson für den Sachaufwand entstehen,</p> <p>b) einen Betrag zur Anerkennung ihrer Förderleistung,</p> <p>c) die Erstattung nachgewiesener Aufwendungen für Beiträge zu einer gesetzlichen Unfallversicherung,</p> <p>d) die hälftige Erstattung nachgewiesener Aufwendungen zu einer angemessenen Alterssicherung,</p> <p>e) die hälftige Erstattung nachgewiesener Aufwendungen zu einer angemessenen Krankenversicherung und Pflegeversicherung,</p> <p>f) eine monatliche Pauschale in Form der Weiterleitung der Landesförderung nach § 32a Abs. 4 HKJGB.</p>
<p>(2) Die laufende Geldleistung für den Sachaufwand nach Absatz 1 a) und die Förderleistung nach Absatz 1 b) wird auf Antrag der Tagespflegeperson an das Jugendamt der Stadt Wetzlar je Betreuungsstunde und Kind in pauschalierter Form gewährt und nach Vorlage eines monatlichen Stundennachweises der tatsächlichen Betreuungszeiten an die Tagespflegeperson gezahlt. Der monatliche Stundennachweis ist nach dem 4-Augen-Prinzip von den Erziehungsberechtigten und der Tagespflegeperson gegenzuzeichnen. Geldleistungen für Sachaufwand und Förderleistung gemäß § 7 Absatz 1 a) und 1 b) für Tagespflegepersonen richten sich nach der Übersicht dieser Satzung in der jeweils geltenden Fassung (Anlage 1).</p>	<p>(3) Die laufende Geldleistung für den Sachaufwand nach Absatz 2 a) und die Förderleistung nach Absatz 2 b) wird entsprechend der Anlage 1 auf Antrag der Tagespflegeperson durch das Jugendamt der Stadt Wetzlar je Betreuungsstunde und Kind in pauschalierter Form gewährt. Grundlage dafür ist ein monatlicher Stundennachweis der tatsächlichen Betreuungszeiten der Tagespflegeperson. Der monatliche Stundennachweis ist nach dem 4-Augen-Prinzip von den Erziehungsberechtigten und der Tagespflegeperson gegenzuzeichnen. Tagespflegepersonen, die eine Qualifizierung nach dem Qualitätshandbuch (QHB) im Umfang von mindestens 300 Unterrichtseinheiten absolviert haben, erhalten einen Zuschlag auf den pauschalierten Stundensatz.</p>
	<p>(4) Die Weiterleitung der pauschalierten Landesförderung nach Absatz 2 (f) dieses Paragraphen wird nach einmaliger Antragstellung bei Anmeldung oder Änderung der Stunden gewährt und monatlich an die Tagespflegeperson ausgezahlt. Die Höhe der Pauschalen sind nach wöchentlichen Betreuungsstunden gestaffelt und richten sich nach § 32a HKJGB in der jeweils geltenden Fassung.</p>
<p>(3) Die laufende Geldleistung wird auch während der betreuungsfreien Zeit der</p>	<p>(5) Die laufende Geldleistung wird auch während der betreuungsfreien Zeit der Tagespflegeperson und bei Krankheit des Kindes sowie entschuldigtem bzw. unentschuldigtem Fernbleiben des Kindes gezahlt, jeweils bis zu</p>

Bestehender Regelungsinhalt	Entwurf einer neuen Fassung
<p>Tagespflegeperson und bei Krankheit des Kindes sowie entschuldigtem bzw. unentschuldigtem Fernbleiben des Kindes gezahlt, jeweils bis zu insgesamt 3 Wochen (15 Betreuungstage) pro Jahr. Weiterhin werden max. 3 betreuungsfreie Tage pro Jahr für die Teilnahme an Fortbildungsveranstaltungen bei fortlaufender Geldleistung gewährt.</p>	<p>insgesamt 30 Betreuungstage pro Jahr. Weiterhin werden max. 3 betreuungsfreie Tage pro Jahr für die Teilnahme an Fortbildungsveranstaltungen bei fortlaufender Geldleistung gewährt.</p>
	<p>(6) Fehltage von Tagespflegeperson und Kind sind im monatlichen Stundennachweis entsprechend zu kennzeichnen. Eine Übersicht über die Fehltage wird vom Jugendamt geführt. Eine gesonderte Information über ausgeschöpfte Fehltage an die Tagespflegepersonen erfolgt nicht.</p>
	<p>(7) Beginnt die Gewährung der laufenden Geldleistung unterjährig, wird die Anzahl der Betreuungstage anteilig berechnet. Hierbei werden für jeden vollen Betreuungsmonat auf der Basis einer wöchentlichen Betreuung an 5 Tagen /Woche, 2,5 Betreuungsfehltage für Tagespflegeperson, sowie Kind angesetzt. Das Ergebnis der Berechnung wird auf volle Tage aufgerundet. Bei einer Wochenbetreuungszeit von unter 5 Tagen werden die Fehltage der Tagespflegeperson, sowie des Kindes, für die Förderleistungen erbracht werden, anteilig ermittelt.</p>
<p>(4) Nachgewiesene Aufwendungen für Beiträge zu einer Unfallversicherung nach § 7 Abs. 1 c) werden der Tagespflegeperson erstattet, höchstens bis zu einem von der zuständigen Berufsgenossenschaft festgelegten Beitrag. Der Beitrag zur Unfallversicherung wird auch dann erstattet, wenn für einen Teil des Jahres (bis zu max. 6 Monate) kein Kind vertraglich bei der Tagespflegeperson aufgenommen war.</p>	<p>(8) Nachgewiesene Aufwendungen für Beiträge zu einer Unfallversicherung nach Abs. 2 c) werden der Tagespflegeperson erstattet, höchstens bis zu einem von der zuständigen Berufsgenossenschaft festgelegten Beitrag. Der Beitrag zur Unfallversicherung wird auch dann erstattet, wenn für einen Teil des Jahres (bis zu max. 6 Monate) kein Kind vertraglich bei der Tagespflegeperson aufgenommen war.</p>
<p>(5) Die hälftige Erstattung von Sozialversicherungsbeiträgen (Alterssicherung, Kranken- und Pflegeversicherung) gemäß § 7 Abs.1 d) und e) kann nur erfolgen, soweit die Beitragspflicht durch die laufende Geldleistung des Jugendamtes der Stadt Wetzlar für die Tätigkeit als Tagespflegeperson verursacht oder erhöht wird. Beitragserhöhungen, die durch private Zuzahlungen entstehen, sind nicht erstattungspflichtig. Die hälftige Erstattung von Sozialversicherungsbeiträgen wird nur gewährt wenn der Betreuungsumfang mehr als 15 Stunden wöchentlich beträgt und die Betreuung länger als drei Monate erfolgt.</p>	<p>(9) Die hälftige Erstattung von Sozialversicherungsbeiträgen (Alterssicherung, Kranken- und Pflegeversicherung) gemäß Abs. 2 d) und e) kann nur erfolgen, soweit die Beitragspflicht durch die laufende Geldleistung des Jugendamtes der Stadt Wetzlar für die Tätigkeit als Tagespflegeperson verursacht oder erhöht wird. Beitragserhöhungen, die durch private Zuzahlungen entstehen, sind nicht erstattungspflichtig. Die hälftige Erstattung von Sozialversicherungsbeiträgen wird nur gewährt, wenn der Betreuungsumfang mehr als 15 Stunden wöchentlich beträgt und die Betreuung länger als drei Monate erfolgt. Beiträge zur Alterssicherung sind laufende Geldleistungen und werden sowohl während der Urlaubszeit der Tagespflegeperson (max. 30 Tage), als auch bei Krankheit oder entschuldigtem bzw. unentschuldigtem Fernbleiben des Tageskindes gezahlt.</p>

Bestehender Regelungsinhalt	Entwurf einer neuen Fassung																						
<p>Beiträge zur Alterssicherung sind laufende Geldleistungen und werden sowohl während der Urlaubszeit der Tagespflegeperson (max.15 Tage) als auch bei Krankheit oder entschuldigtem bzw. unentschuldigtem Fernbleiben des Tageskindes gezahlt.</p>																							
<p>(6) Die Angemessenheit der Aufwendungen im Sinne des § 7 Abs. 1 d) und e) ist für jeden Einzelfall zu ermitteln. Beiträge zur gesetzlichen Kranken-, Pflege und Rentenversicherung, die durch die Tätigkeit in der öffentlichen Kindertagespflege ausgelöst werden und durch die Überschreitung der Geringfügigkeitsgrenze entstehen, sind stets als angemessen anzusehen.</p>	<p>(10) Die Angemessenheit der Aufwendungen im Sinne des Abs. 2 d) und e) ist für jeden Einzelfall zu ermitteln. Beiträge zur gesetzlichen Kranken-, Pflege- und Rentenversicherung, die durch die Tätigkeit in der öffentlichen Kindertagespflege ausgelöst werden und durch die Überschreitung der Geringfügigkeitsgrenze entstehen, sind stets als angemessen anzusehen.</p>																						
<p>(7) Die Erstattung der Aufwendungen im Sinne des § 7 Abs. 1 d) und e) muss von den Tagespflegepersonen beim Jugendamt der Stadt Wetzlar beantragt werden und die Beiträge sind entsprechend nachzuweisen. Die hälftige Erstattung erfolgt monatlich.</p>	<p>(11) Die Erstattung der Aufwendungen im Sinne des Abs. 2 d) und e) muss von den Tagespflegepersonen beim Jugendamt der Stadt Wetzlar beantragt werden und die Beiträge sind entsprechend nachzuweisen. Die hälftige Erstattung erfolgt monatlich.</p>																						
<p>Anlage 1 Höhe der Geldleistung für Tagespflegepersonen gem. § 7 Abs.1 a und b</p> <p>Die Höhe der laufenden Geldleistung für Sachaufwand und Förderleistung gemäß § 7 Absatz 1 a) und b) beträgt je Betreuungsstunde und Kind:</p> <ul style="list-style-type: none"> für Kinder in der Altersgruppe von 0-3 und von 6-12 (14) Jahren 3,50 €/Stunde Sachaufwand: 1,80 € Förderleistung: 1,70 € für Kinder im Alter von 3-6 Jahren 3,05 € /Stunde Sachaufwand: 1,80 € Förderleistung: 1,25 € werden im Rahmen der Tagespflege Kinder mit besonderem pädagogischem Förderbedarf betreut, erhöht sich der Stundensatz um 25 %. Auf 4,35 € bzw. 3,80 € / Stunde 	<p>Anlage 1 Höhe der Geldleistung für Tagespflegepersonen gem. § 7 Abs. 2 a und b</p> <p>Die Höhe der laufenden Geldleistung für Sachaufwand und Förderleistung gemäß §7 Absatz 2 a) und b) beträgt je Betreuungsstunde und Kind:</p> <table border="1" data-bbox="792 1031 2020 1445"> <thead> <tr> <th></th> <th>Qualifizierung bis 160 UE</th> <th>Betreuung mit besonderem Förderbedarf Erhöhung des Stundensatzes um 25 %</th> <th>Qualifizierung QHB (300 UE) Erhöhung des Stundensatzes um 4 %</th> <th>Betreuung mit besonderem Förderbedarf Erhöhung des Stundensatzes um 25 %</th> <th>Erfüllung der Voraussetzungen des Hessischen Bildungs- und Erziehungsplan (BEP)</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>Altersgruppen von 0 - 3 und von 6 - 12 bzw. 14 Jahren</td> <td>4,50 € / Stunde (Sachaufwand: 2,31 € Förderleistung: 2,19 €)</td> <td>5,63 € / Stunde</td> <td>4,68 € / Stunde (Sachaufwand: 2,41 € Förderleistung: 2,27 €)</td> <td>5,85 € / Stunde</td> <td rowspan="2">Qualitätspauschale/ Landesförderung: 100 € Anerkennungsbetrag der Stadt Wetzlar: 30 €</td> </tr> <tr> <td>Altersgruppe von 3 - 6 Jahren</td> <td>4,05 € / Stunde</td> <td>5,06 € / Stunde</td> <td>4,21 € / Stunde (Sachaufwand: 2,48 €)</td> <td>5,26 € / Stunde</td> </tr> </tbody> </table>							Qualifizierung bis 160 UE	Betreuung mit besonderem Förderbedarf Erhöhung des Stundensatzes um 25 %	Qualifizierung QHB (300 UE) Erhöhung des Stundensatzes um 4 %	Betreuung mit besonderem Förderbedarf Erhöhung des Stundensatzes um 25 %	Erfüllung der Voraussetzungen des Hessischen Bildungs- und Erziehungsplan (BEP)	Altersgruppen von 0 - 3 und von 6 - 12 bzw. 14 Jahren	4,50 € / Stunde (Sachaufwand: 2,31 € Förderleistung: 2,19 €)	5,63 € / Stunde	4,68 € / Stunde (Sachaufwand: 2,41 € Förderleistung: 2,27 €)	5,85 € / Stunde	Qualitätspauschale/ Landesförderung: 100 € Anerkennungsbetrag der Stadt Wetzlar: 30 €	Altersgruppe von 3 - 6 Jahren	4,05 € / Stunde	5,06 € / Stunde	4,21 € / Stunde (Sachaufwand: 2,48 €)	5,26 € / Stunde
	Qualifizierung bis 160 UE	Betreuung mit besonderem Förderbedarf Erhöhung des Stundensatzes um 25 %	Qualifizierung QHB (300 UE) Erhöhung des Stundensatzes um 4 %	Betreuung mit besonderem Förderbedarf Erhöhung des Stundensatzes um 25 %	Erfüllung der Voraussetzungen des Hessischen Bildungs- und Erziehungsplan (BEP)																		
Altersgruppen von 0 - 3 und von 6 - 12 bzw. 14 Jahren	4,50 € / Stunde (Sachaufwand: 2,31 € Förderleistung: 2,19 €)	5,63 € / Stunde	4,68 € / Stunde (Sachaufwand: 2,41 € Förderleistung: 2,27 €)	5,85 € / Stunde	Qualitätspauschale/ Landesförderung: 100 € Anerkennungsbetrag der Stadt Wetzlar: 30 €																		
Altersgruppe von 3 - 6 Jahren	4,05 € / Stunde	5,06 € / Stunde	4,21 € / Stunde (Sachaufwand: 2,48 €)	5,26 € / Stunde																			

Bestehender Regelungsinhalt	Entwurf einer neuen Fassung				
<ul style="list-style-type: none"> Für Personen ohne gültige Pflegeerlaubnis welche im geringfügigen Umfang betreuen (max. 15 Stunden pro Woche, max.3 Monate) beträgt der Stundensatz 2,70 € pro Stunde und Kind. <p>Für notwendige und nachgewiesene Übernachtbetreuung in der Zeit von 21 bis 7 Uhr wird pro Nacht und Kind, anstelle der unter Absatz 1 a) und b) genannten laufenden Geldleistung, eine Pauschale in Höhe von 12,00 Euro gezahlt.</p> <p>Notwendige und nachgewiesene außergewöhnliche Betreuungszeiten ohne Übernachtbetreuung werden, anstelle der in Absatz 4 genannten Beträge, mit einem Aufschlag in Höhe von jeweils 0,60 Euro je Betreuungsstunde gefördert. Außergewöhnliche Betreuungszeiten ohne Übernachtbetreuung sind definiert als Zeiten vor 7 Uhr und nach 17 Uhr.</p> <p>Die Abrechnung erfolgt stundengenau auf Basis der Stundenzettel.</p>		<p>(Sachaufwand: 2,39 € Förderleistung: 1,66 €)</p>		<p>Förderleistung: 1,73 €)</p>	<p>Wird einmal pro Kalenderjahr ausgezahlt</p>
<p>Für Personen ohne gültige Pflegeerlaubnis welche im geringfügigen Umfang betreuen (max. 15 Stunden pro Woche, max.3 Monate) beträgt der Stundensatz 3,70 € pro Stunde und Kind.</p> <p>Für notwendige und nachgewiesene Übernachtbetreuung in der Zeit von 21 bis 7 Uhr wird pro Nacht und Kind, anstelle der unter Absatz 1 a) und b) genannten laufenden Geldleistung, eine Pauschale in Höhe von 12,00 Euro gezahlt.</p> <p>Notwendige und nachgewiesene außergewöhnliche Betreuungszeiten ohne Übernachtbetreuung werden, anstelle der in Absatz 4 genannten Beträge, mit einem Aufschlag in Höhe von jeweils 0,60 Euro je Betreuungsstunde gefördert. Außergewöhnliche Betreuungszeiten ohne Übernachtbetreuung sind definiert als Zeiten vor 7 Uhr und nach 17 Uhr.</p> <p>Die Abrechnung erfolgt stundengenau auf Basis der Stundenzettel.</p>					